



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54-544-01 Bányaiipari technikus

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Techniker der Bergbauindustrie
(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Einhalten der Vorschriften des Arbeitsschutzes, Unfallschutzes und Brandschutzes und der weiteren Vorschriften des Berufs, bzw. der Reparaturtechnologie;;
- Besorgen von Geräten für erste Hilfe und Feuerlöschen, kann erste Hilfe leisten;
- Anwendung der in der Dokumentation der Technologie benutzten symbolischen standardisierten Markierungen;
- Überprüfen der Funktionsumgebung von Maschinen, Einrichtungen und weiteren technischen Mitteln, sich über deren Sicherheit vergewissern;
- kleine und mittlere Reparaturen durchführen;
- tägliche Wartungen durchführen;
- Sorgen für das Mindern der giftigen Wirkung der entstehenden Gase;
- Gestalten des Arbeitsplatzes, der Arbeitsumgebung;
- Bestimmen und Sichern der notwendigen Arbeitskraft und Arbeitsmittel;
- Überprüfen der Anwendung von Abbau-, Hauen-, Verlademaschinen und Einrichtungen des Bergbaus und der Bergwerkelektronik;
- Planen der Produktions- und Maschinenanwendungsarbeit der Maschinenbediener;
- Abbauarbeiten durchführen lassen, Hauenmaschinen bedienen lassen, Sicherungsstrukturen, Einrichtungen bedienen lassen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3111 Techniker des Bergbaus

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entschließung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entschließung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</p>	<p>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</p> <p>Ministerium für Nationale Wirtschaft</p>																				
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>OKJ-Fachausbildungsstufe: 54 Höhere Berufsqualifikation: ist an einen Abitur-/Maturaabschluss gebunden und kann in erster Linie in der formalen Berufsbildung erworben werden</p> <p>ISCED2011 Kode: 4</p> <p>NQR Stufe:</p> <p>EQR Stufe:</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <p>Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend</p>																				
<p>Seriennummer des Zeugnisses: PT K</p> <p>lfd. Nummer: 123456</p> <p>Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2021.07.21</p>	<p>Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Zentrale schriftliche Prüfung</td> <td style="width: 45%;">Fachaufgaben eines Technikers der Bergbauindustrie</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">30.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Arbeitsprozesse, Technologien des tiefen Bergbaus</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">30.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Aufgaben des tiefen Bergbaus</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">20.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Verwalten, Überprüfen im Bergbau</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">20.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> </table>	Zentrale schriftliche Prüfung	Fachaufgaben eines Technikers der Bergbauindustrie	5	30.00	Mündliche Prüfung	Arbeitsprozesse, Technologien des tiefen Bergbaus	5	30.00	Praktische Prüfung	Aufgaben des tiefen Bergbaus	5	20.00	Praktische Prüfung	Verwalten, Überprüfen im Bergbau	5	20.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Zentrale schriftliche Prüfung	Fachaufgaben eines Technikers der Bergbauindustrie	5	30.00																		
Mündliche Prüfung	Arbeitsprozesse, Technologien des tiefen Bergbaus	5	30.00																		
Praktische Prüfung	Aufgaben des tiefen Bergbaus	5	20.00																		
Praktische Prüfung	Verwalten, Überprüfen im Bergbau	5	20.00																		
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5																			
<p>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</p> <p>In den tertiären Bildungsbereich</p>	<p>Internationale Abkommen</p>																				
<p>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</p>																					
<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Durch Verordnung des Ministers für Nationalwirtschaft Nr. 12/2013 (III. 28.) erlassene fachliche und Prüfungsanforderungen.</p>																					

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 60 % Praxis: 40 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

Zugangsbedingungen:

- Reifeprüfung

Berufsanforderungsmodulen:

- 10196-12 Bergbaugrundkenntnisse
- 10194-12 Betätigung der Bergbaumaschinen
- 10198-12 Logistik, Wartung
- 10199-12 Produktionsaufgaben
- 10195-12 Aufgaben eines Technikers der Bergbauindustrie
- 10197-12 Betreiben, Überprüfen von Bergwerken
- 11500-12 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- 11498-12 Beschäftigung I (bei auf dem Abitur aufbauende Ausbildungen)

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2021.07.21

L. S.